

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Büro des Stadtrates
Bearbeiter: Elisa George

Vorlage-Nr.: SR098-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 12.01.2023

Frau Haufe-Grätsch - Hauptamtsleiterin

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Stadtrat	21.12.2022	Ö				
Stadtrat	25.01.2023	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg.

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.
Die Überarbeitung der Satzung orientiert sich an dem Hauptsatzungsmuster des SSG.
Aufgrund von Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung ist eine Überarbeitung unserer bestehenden Hauptsatzung notwendig.

Anlage/n

Hauptsatzung

<i>Finanzielle Auswirkungen:</i>	<i>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</i>
<i>Veranschlagung:</i>	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
<i>Haushaltsstelle:</i>	

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

vom 26.01.2023

§ 1 Organe der Gemeinde	2
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben	2
§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	3
§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen	4
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	4
§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses	6
§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	7
§ 9 Ältestenrat	7
§ 10 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	7
§ 11 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	7
§ 12 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.....	10
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter	10
§ 14 Einwohnerversammlung	11
§ 15 Einwohnerantrag	11
§ 16 Bürgerbegehren.....	11
§ 17 Ortschaftsverfassung.....	11
§ 18 Inkrafttreten.....	12

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62)), zuletzt geändert durch Artikel 5 1 des Gesetzes vom ~~02. Juli 2019~~ **09. Februar 2022** (SächsGVBl. S. 542 134) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am ~~21. August 2019~~ **25. Januar 2023** folgende Hauptsatzung der Stadt Radeberg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Vorbemerkung: Die Satzung verwendet Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form. Die Bezeichnungen gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Abschnitt I – Organe der Gemeinde

I. ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II – Stadtrat **1. Stadtrat**

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Nach dem Stande vom ~~30.06.2018~~ **07.12.2022** beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf ~~18.477~~ **19.298** Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats und 4 berufenen Bürgern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. **Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.**

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 4. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 15.000 Euro bis 30.000 Euro im Einzelfall.

- (4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. **Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über**

einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. Beteiligungen
 10. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro im Einzelfall
 11. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro werden listenmäßig erfasst und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entschieden.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen 1 – 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 8 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt,
 11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung Radeberg und Stadtwirtschaftshof,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a). die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b). die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c). die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d). die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt **nicht** von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,
3. die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis 200.000 Euro im Einzelfall sowie Nachträge im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro bis 200.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die mit der Bauleistung zusammenhängende Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (**Besonderes**

Städtebaurecht) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung in den betreffenden Gebieten.

§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

der Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschuss.

Die Besetzung regelt sich analog § 4 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

(2) Aufgabe des Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens **vorzubereiten**, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur-, Sport- Sozial- und Bildungswesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt IV – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete

2. Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung können bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorlagen gemäß § 36 BauGB und § 67 SächsBO, der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB sowie bei Genehmigungen nach Satzungen der Großen Kreisstadt Radeberg behandelt werden:

1. Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bestand der

- umgebenden Bebauung unterordnen, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum verursachen und die die bestehende gestalterische Struktur der Umgebung nicht grundsätzlich verändern,
2. Werbung und Firmierung am Ort der Leistung ohne wesentliche Bedeutung für die Gestaltung auf dem Grundstück und für die gestalterische Eigenart der nachbarlichen Umgebung,
 3. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf Null, rechtlich vorgegeben ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen auch Nachträge im Einzelfall) über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro sowie ~~Nachträge im Einzelfall~~,
 - c) Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), bis zu 30.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TvöD , Aushilfsangestellten , Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberinnendarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu § 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, ab § 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 67 69 Abs.1 SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,
15. die Entscheidung für alle Vorhaben ohne Grundsatzbedeutung im Sanierungsgebiet einschließlich der sanierungsrechtlichen Genehmigung,
16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 15.000 Euro im Einzelfall,
17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Große Kreisstadt Radeberg ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Radeberg nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Gleichstellungsbeauftragten. Er erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.
- (2) ~~Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung familienspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen und Männer berühren.~~ Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Radeberg hin.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. **Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.**

Abschnitt V – Mitwirkung der Einwohnerinnen/Einwohner

II. MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 40 **5** v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 40 **5** v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 40 **5** v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf bleibt die Ortschaftsverfassung in Kraft.
- (2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird mit jeweils 10 festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. In Angelegenheiten, die die Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf betreffen und die der Verwaltungs- bzw. Technische Ausschuss verantwortlich beschließt, geht die Beschlussfassung auf die Ortschaftsräte über. Analoge Vorgehensweise gilt für die Vorberatungen.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom ~~17.07.2014~~ **22.08.2019** tritt außer Kraft.
Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den ~~22. August 2019~~ **26. Januar 2023**

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a). die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b). die Verletzung der Verfahren+ oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Satzung vom 22.12.2022	Satzung vom 21.08.2019	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Organe der Gemeinde Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.</p>	<p>§ 1 Organe der Gemeinde Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.</p>	Unverändert
<p>§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.</p>	<p>§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen/Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.</p>	Inhaltsgleich
<p>§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. (2) Nach dem Stande vom 07.12.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf 19.298 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen/ Stadträten und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. (2) Nach dem Stande vom 30.06.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf 18.477 Einwohnerinnen/Einwohner. Die Zahl der Stadträtinnen/ Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.</p>	Inhaltsgleich nur Einwohnerzahl angepasst

<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsausschuss, 2. der Technische Ausschuss <p>(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats und 4 berufenen Bürgern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.</p> <p>(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können. 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für 	<p>§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsausschuss, 2. der Technische Ausschuss <p>(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats und 4 berufenen Bürgerinnen/Bürgern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können. 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von 	<p>Mit dem am 20. Februar 2022 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts hat der Sächs. LT den gesetzlichen Grundfall aufgehoben, wonach die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu den Ausschussmitgliedern bestellt werden. Nach geltender Rechtslage sind die Gemeinderäte grundsätzlich frei, einen oder mehrere Vertreter für die Ausschussmitglieder zu bestellen. Das Muster des SSG hält jedoch daran fest, dass für jedes Ausschussmitglied ein Vertreter zu bestellen ist.</p>
--	--	--

<p>wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.</p> <p>3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.</p> <p>4. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 15.000 Euro bis 30.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei</p>	<p>mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.</p> <p>3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.</p> <p>4. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 15.000 Euro bis 30.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>(4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>	<p>In § 4 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag zählt. Als Nachtrag gelten Vertragsänderungen, die eine zusätzliche Leistung des Auftragsnehmers erforderlich machen oder zusätzlich erforderlich werden, um die vereinbarten Leistungspflichten vollständig zu erfüllen. Aus</p>
---	--	---

<p>voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>		<p>Praktikabilitätsgründen kann über einen Nachtrag auch ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister entscheiden, wenn der Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags in seine entsprechende Zuständigkeit fällt. Der Auftragswert des ursprünglichen Auftrags und des Nachtrags sind nicht zusammenzurechnen. Ansonsten würde in Gremium ggf. doppelt über ein Vorhaben entscheiden: einmal beim Ausgangsbeschluss und nochmals beim Nachtrag. Über einen Nachtrag entscheidet deshalb das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswertes des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.</p>
<p>§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p>	<p>§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p>	<p>Inhaltsgleich</p>

<p>(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.</p> <p>(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.</p> <p>(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p>	
<p>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, 5. Gesundheitsangelegenheiten, 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, 7. Marktangelegenheiten, 	<p>§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, 5. Gesundheitsangelegenheiten, 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, 7. Marktangelegenheiten, 	

<p>8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,</p> <p>9. Beteiligungen</p> <p>10. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro im Einzelfall</p> <p>11. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro werden listenmäßig erfasst und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entschieden.</p> <p>(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen 1 – 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 8 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro 	<p>8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,</p> <p>9. Beteiligungen</p> <p>10. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro im Einzelfall</p> <p>11. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro werden listenmäßig erfasst und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entschieden.</p> <p>(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppen 1 – 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 8 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro, 	
--	--	--

<ol style="list-style-type: none"> 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt, 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, 10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt, 11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt, 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt, 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist. 	<p>Nach den Änderungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO, zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, besteht die Möglichkeit, zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung derartiger Zuwendungen durch Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Diese Übertragung kann bis zu einem bestimmten Höchstwert oder vollständig für alle Zuwendungen erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird nun Gebrauch gemacht.</p>
---	--	--

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung Radeberg und Stadtwirtschaftshof,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a). die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b). die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c). die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d). die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt **nicht** von

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung Radeberg und Stadtwirtschaftshof,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a). die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b). die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c). die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d). die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 d).: Korrektur, da ansonsten in Kollision mit § 11 Abs. 2 Nr. 14

<p>grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen, mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, 3. die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis 200.000 Euro im Einzelfall sowie Nachträge im Einzelfall, 4. die Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro bis 200.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die mit der Bauleistung zusammenhängende Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen, 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (Besonderes Städtebaurecht) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung in den betreffenden Gebieten. 	<p>grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, 3. die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis 200.000 Euro im Einzelfall sowie Nachträge im Einzelfall, 4. die Vergabe der Bauleistung (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro bis 200.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die mit der Bauleistung zusammenhängende Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro, 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen, 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (Städtebaurecht) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung in den betreffenden Gebieten. 	<p>Absatz 2 Nr. 6: neu eingefügt das Wort „Besonderes“ aus Gründen der Konkretisierung</p>
<p>§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:</p> <p>der Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschuss.</p>	<p>§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:</p> <p>der Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschuss.</p>	

<p>Die Besetzung regelt sich analog § 4 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(2) Aufgabe des Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur-, Sport- Sozial- und Bildungswesen gestaltenden Kräfte zu fördern.</p>	<p>Die Besetzung regelt sich analog § 4 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(2) Aufgabe des Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur-, Sport- Sozial- und Bildungswesen gestaltenden Kräfte zu fördern.</p>	<p>Absatz 2: Konkretisierung des bereits vorhandenen Absatzes</p>
<p>§ 9 Ältestenrat Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 9 Ältestenrat Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Inhaltsgleich</p>
<p>§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.</p>	<p>§ 10 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Stadt.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist hauptamtliche Beamte/hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Ihre/Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.</p>	<p>Inhaltsgleich</p>

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung können bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorlagen gemäß § 36 BauGB und § 67 SächsBO, der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB sowie bei Genehmigungen nach Satzungen der Großen Kreisstadt Radeberg behandelt werden:

1. Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung unterordnen, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum verursachen und die die bestehende gestalterische Struktur der Umgebung nicht grundsätzlich verändern,
2. Werbung und Firmierung am Ort der Leistung ohne wesentliche Bedeutung für die Gestaltung auf dem Grundstück und für die gestalterische Eigenart der nachbarlichen Umgebung,

§ 11 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung können bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorlagen gemäß § 36 BauGB und § 67 SächsBO, der sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144, 145 BauGB sowie bei Genehmigungen nach Satzungen der Großen Kreisstadt Radeberg behandelt werden:

1. Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung unterordnen, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum verursachen und die die bestehende gestalterische Struktur der Umgebung nicht grundsätzlich verändern,
2. Werbung und Firmierung am Ort der Leistung ohne wesentliche Bedeutung für die Gestaltung auf dem Grundstück und für die gestalterische Eigenart der nachbarlichen Umgebung,

<p>3. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf Null, rechtlich vorgegeben ist.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro, b) Vergabe von Aufträgen (auch Nachträge im Einzelfall) über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro, c) Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen d) die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen für 	<p>3. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf Null, rechtlich vorgegeben ist.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro, b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro sowie Nachträge im Einzelfall, c) Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen d) die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR im Einzelfall, 	<p>Unabhängig von den gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeisters, kann der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Absatz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Bürgermeister durch Hauptsatzung vorzunehmen ist. Grundsätzlich wird die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes innerhalb der festgesetzten Budgets weitestgehend auf den Bürgermeister übertragen. Dies entspricht dem Grundgedanken der Steuerung eines doppelten Haushalts. Ausnahmen gelten für die Maßnahme- und Vergabeentscheidungen, die nur bis zu bestimmten Wertgrenzen dem Bürgermeister (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 lt. a bis c), dann den</p>
--	---	--

<p>Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.</p> <p>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.</p> <p>4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), bis zu 30.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,</p> <p>5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,</p>	<p>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.</p> <p>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.</p> <p>4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), bis zu 30.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,</p> <p>5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern,</p>	<p>beschließenden Ausschüssen und im Übrigen dem Gemeinderat zugewiesen werden. Bei der Bemessung von Wertgrenzen und der Feststellung von personalrechtlichen Entscheidungsbefugnissen ist die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse der beschließenden Ausschüsse maßgeblich. Die Untergrenze der Entscheidungsbefugnisse stellt zugleich die Obergrenze der Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters dar.</p>
---	--	--

<ol style="list-style-type: none"> 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberinnendarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien, 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt, 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich 	<p>Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberinnendarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien, 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 8 Monaten in unbeschränkter Höhe, ab 8 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt, 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, 	<p>Absatz 2 Nr. 8.: Aufgrund der SSG-Mustersatzung wird in Pkt. 8 der Zeitraum der möglichen Gewährung von Stundungen von jeweils max. 8 Monaten auf 2 bzw. 6 Monate reduziert.</p>
---	---	---

<p>gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 69 (1) SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,</p> <p>15. die Entscheidung für alle Vorhaben ohne Grundsatzbedeutung im Sanierungsgebiet einschließlich der sanierungsrechtlichen Genehmigung,</p> <p>16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 15.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Große Kreisstadt Radeberg ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.</p> <p>Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er/sie kann ihnen widersprechen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Radeberg nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträtinnen</p>	<p>13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 67 (1) SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,</p> <p>15. die Entscheidung für alle Vorhaben ohne Grundsatzbedeutung im Sanierungsgebiet einschließlich der sanierungsrechtlichen Genehmigung,</p> <p>16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 15.000 Euro im Einzelfall,</p> <p>17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Große Kreisstadt Radeberg ist,</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.</p>	<p>Absatz 2 Nr. 14: Anpassung des Paragraphen der SächsBO</p> <p>Absatz 2 Nr. 17: Zusammenfassung der Nummer 17 und 18</p>
---	--	--

<p>und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er/sie ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.</p>		<p>Absatz 3 und 4: Konkretisierung des § 52 Abs. 2 und 3 der SächsGemO und einfügen in die Hauptsatzung nach der Muster-Hauptsatzung des SSG</p>
<p>§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.</p> <p>(3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.</p>	<p>§ 12 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.</p> <p>(3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge</p>	<p>Inhaltsgleich</p>

	nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor.	
<p>§ 13 Gleichstellungsbeauftragter</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Gleichstellungsbeauftragten. Er erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.</p> <p>(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Radeberg hin.</p> <p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p>§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.</p> <p>(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung familienspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen und Männer berühren.</p> <p>(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Im Wesentlichen inhaltsgleich.</p> <p>Der 2. Satz im Absatz 2 wird entsprechend der SSG-Mustersatzung gestrichen, dafür die Konkretisierung zum Antrags- und Stimmrecht im Absatz 3 hinzugefügt</p>
<p>§ 14 Einwohnerversammlung</p> <p>Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 14 Einwohnerversammlung</p> <p>Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16.</p>	<p>Bestimmung entspricht dem § 22 Abs. 1 und 2 SächsGemO.</p>

	Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.	
<p>§ 15 Einwohnerantrag Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 15 Einwohnerantrag Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.</p>	Die Bestimmung entspricht § 23 SächsGemO.
<p>§ 16 Bürgerbegehren Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 16 Bürgerbegehren Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgerinnen/Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürgerinnen/Bürger der Stadt unterzeichnet sein.</p>	Die Bestimmung entspricht § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO.
<p>§ 17 Ortschaftsverfassung (1) In den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf bleibt die Ortschaftsverfassung in Kraft. (2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird mit jeweils 10 festgelegt. (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden</p>	<p>§ 17 Ortschaftsverfassung (1) In den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf bleibt die Ortschaftsverfassung in Kraft. (2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je eine ehrenamtlich tätige Ortsvorsteherin/ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird mit jeweils 10 festgelegt. (3) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur/zum</p>	Inhaltsgleich

<p>Erledigung übertragen. In Angelegenheiten, die die Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf betreffen und die der Verwaltungs- bzw. Technische Ausschuss verantwortlich beschließt, geht die Beschlussfassung auf die Ortschaftsräte über. Analoge Vorgehensweise gilt für die Vorberatungen.</p> <p>(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.</p>	<p>Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.</p> <p>(4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. In Angelegenheiten, die die Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf betreffen und die der Verwaltungs- bzw. Technische Ausschuss verantwortlich beschließt, geht die Beschlussfassung auf die Ortschaftsräte über. Analoge Vorgehensweise gilt für die Vorberatungen.</p> <p>(5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 18 Inkrafttreten Die Hauptsatzung vom 17.07.2014 22.08.2019 tritt außer Kraft. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten Die Hauptsatzung vom 17.07.2014 tritt außer Kraft. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Anpassung des Datums</p>